GARANTIEBESTIMMUNGEN

Edition Signo T100 2026

J. MORITA EUROPE GMBH
Justus-von-Liebig-Str. 27b
63128 Dietzenbach

- nachfolgend „Morita“ genannt -

garantiert dem Endkunden (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass an den Kunden in Deutschland und Frankreich gelieferte neue Behandlungseinheiten von Morita (nachfolgend einzeln „Produkt“ und zusammen „Produkte“) im Rahmen der Kampagne **Signo T100 2026** innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Installation des Produktes in der Praxis des Kunden frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein werden. Die Garantie besteht nur, wenn der Kunde bzw. der Fachhandelspartner den ausgefüllten Garantieschein innerhalb von 3 Monaten nach Installation ausgefüllt an Morita zurücksendet und sein Produkt registriert unter www.morita.de/t100-registrierung

Morita wird geltend gemachte Fehler nach eigenem Ermessen auf seine Kosten durch Lieferung neuer Teile beheben. Die Teilegarantie erstreckt sich auf folgende Morita Originalkomponenten und gilt ausschließlich für die Edition **Signo T100 2026**:

- alle elektromechanischen, brauchwasserführenden Ventile und Druckminderer
- alle Mediensteuerblöcke
- den kompletten hydraulischen Antrieb inklusive Pumpe und Steuerelemente
- sämtliche Gehäuseteile, Gerätearme, Abdeckungen, Anbauteile und Lampenaufbaustange
- alle elektronischen Steuerungen der Behandlungseinheit
- alle Bedienelemente und Anzeigeelemente
- die gerätemontierte Operationsleuchte.

Voraussetzung für diese Garantie sind die folgenden Punkte:

- Pre-Installation Checklist
  Diese ausgefüllte Checkliste dient dem Fachhändler und der J. MORITA EUROPE GMBH zur Erfassung relevanter Installationsparameter, dazugehöriger Versorgungsperipherie und kundenbezogenen Daten, um dem Kunden eine optimal verlaufende Installation und Inbetriebnahme der dentalen Behandlungseinheit zu gewährleisten. Die Checkliste ist die Grundlage für die Erfüllung etwaiger Garantieansprüche. Für die Verarbeitung der kundenbezogenen Daten ist das Einverständnis des Kunden gemäß geltender DSGVO Bestimmungen einzuholen.

- Installation Checklist (Übergabeprotokoll)
  Die Montage der Behandlungseinheit und die Erstellung des Übergabeprotokolls haben am gleichen Tag zu erfolgen. Das Übergabeprotokoll wird durch den für die Montage verantwortlichen Techniker und den Betreiber bzw. einer von ihm autorisierten Person erstellt und unverzüglich an Morita weitergeleitet.

- Morita Hygieneplan
  Die Beachtung und Einhaltung der Pflege- und Reinigungspläne und die Berücksichtigung und Anwendung der darin enthaltenen freigegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind erforderlich.

- Morita Wartungsplan
  Regelmäßige Wartungen sind gemäß gültigem Morita-Wartungsprotokoll und -Benutzerhandbuch durch von Morita autorisierten Servicetechniker durchzuführen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass Morita die angemessene Prüfung des Garantiefalls ermöglicht wird. Ansprüche aus der Garantie können nur unter Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum gegenüber dem Fachhändler innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Behandlungseinheit weist keine Beschädigungen oder Verschleißerscheinungen auf, die auf einen von der normalen Bestimmung und den Vorgaben des Herstellers gemäß Benutzerhandbuch und Hygieneplan abweichenden Gebrauch hinweisen.

- Die Behandlungseinheit weist keine durch den Eigentümer oder Praxispersonal selbst verursachten Schäden auf.

- Die Behandlungseinheit weist keine Merkmale auf, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch von Morita nicht autorisierte Personen schließen lassen.

- In die Behandlungseinheit ist nur vom Hersteller autorisiertes Zubehör fachgerecht durch einen von Morita autorisierten Fachhändler/Servicepartner eingebaut worden.

- Die Reparatur eines Garantiefalles darf nur durch von Morita autorisierte Servicetechniker mit den dafür notwendigen originalen Morita-Ersatzteilen durchgeführt werden.

- Sonstige Ansprüche des Kunden gegen Morita, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Fachhändler werden jedoch durch diese Garantie nicht berührt.

- Die Garantiezeit endet nach Ablauf von 3 Jahren ab der Erstinbetriebnahme durch den autorisierten Fachhändler. Dies umfasst auch während der Garantiezeit ausgetauschte oder reparierte Komponenten.

- Die Brauchwasserzufuhr darf eine Wasserhärte von 12°dH nicht überschreiten.

- Die in der Behandlungseinheit ggfs. verbauten Produkte der Firma DÜRR DENTAL SE und der Firma METASYS Medizintechnik GmbH unterliegen den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese finden Sie in der Dokumentenmappe Ihrer Behandlungseinheit.

- Die Garantie beschränkt sich auf die oben beschriebenen Komponenten der Behandlungseinheit (Teilegarantie). Sie beinhaltet keine Fahrtkosten sowie Arbeits- und Fahrzeiten.

Nicht in der Teilegarantie enthalten sind:

- Polster und Armlehnen jeglicher Art (z.B. Polster der Kopfstütze, Sitzpolster der Behandlungseinheit, Polster des Arbeitsstuhls),

- Hand- und Winkelstücke, MF-Spritzen, Turbinen, Scaler, Kupplungen, Schläuche (z.B. Saugschläuche, Instrumentenschläuche), Mikromotoren, Leuchtmittel, Elektroden, Kanülen, Filter, Gummiteile (z.B. O-Ringe, Dichtungen), Sanieradapter, Muffen (z.B. für Sanieradapter), Rollen von Arbeitsstühlen, Wartungskits, Silikonablagen, Frischwasserflaschen,

- Verschleißteile sowie Komponenten, die normale Abnutzungserscheinungen durch sachgemäßen Gebrauch aufweisen (d.h. jede Beeinträchtigung des Produktes durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht sind).

Sonstiges:

- Diese Garantiebestimmungen beschränken nicht die gesetzlichen Rechte des Kunden.
- Die Garantie ist nicht übertragbar auf andere Produkte.
- Die Garantie tritt erst mit Bezahlung des vollen Kaufpreises der Behandlungseinheit **Signo T100 2026** in Kraft.
- Bei nachweislichem Missbrauch oder Falschangabe von Daten im Zusammenhang mit Garantiefällen hat Morita das Recht, die Garantie außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Weitere Ansprüche, insbesondere auf Grund von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Durch die Übernahme einer Garantieleistung seitens Morita wird die Garantiezeit nicht verlängert und beginnt nicht von neuem.
- Während der Zeit eines Garantiefalls besteht kein Anspruch auf Leihgeräte.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Garantiebestimmungen unvollständig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Garantiebestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Dietzenbach, Februar 2026